

Antwort zum Antrag: „Einrichtung Fahrradstraße Haller Weg“

Das Amt für Verkehr teilt zur „Einrichtung Fahrradstraße „Haller Weg“ (TOP 6.1 am 25.03.2021) mit:

Die Prüfung zur Einrichtung einer Fahrradstraße im Bereich Haller Weg zwischen Artur-Ladebeck-Straße und Am Lauksberg hat folgendes Ergebnis ergeben:

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (Vwv-StVO) zu Zeichen 244.1 und 244.2 „Beginn und Ende einer Fahrradstraße“ kommt die Anordnung einer Fahrradstraße nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht.

Nach der RASSt09 können Fahrradstraßen **in Erschließungsstraßen mit Belastungen bis etwa 400 Kfz/h** eingesetzt werden. (Somit nicht zulässig in Haupteerschließungsstraßen (auch für den durchgehenden innerörtlichen Verkehr) sowie Hauptverkehrsstraßen (überwiegend Durchgangsverkehr)).

Der Haller Weg ist als Haupteerschließungsstraße eingestuft. Als solche dient er neben dem Anliegerverkehr auch in erheblichem Maße dem Verkehr innerhalb der Ortslage. Er stellt eine Transport- und Verkehrsverbindung dar und hat die Funktion, den Verkehr gebündelt und zügig durchzuleiten bzw. zu verteilen, wodurch auch die untergeordneten Straßen entlastet werden. Auf dem Abschnitt zwischen der Artur-Ladebeck-Straße und der Einmündung Am Lauksberg liegt die Verkehrsbelastung bei 5740 Kfz/24 h, demnach liegt der in der Wert in der Spitzenstunde bei über 500 Kfz/h.

Die Einordnung und Funktion der Straße Haller Weg schließen es aus, auf dem Teilstück des Haller Weges zwischen der Artur-Ladebeck-Straße und Am Lauksberg eine Fahrradstraße einzurichten.